

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 23.03.2018

Betreff: Entschädigung für Stadtratsmitglieder,
Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
- Antrag Nr. 635 vom 17.01.2018,
- Antrag Nr. 658 vom 23.02.2018,
- Antrag Nr. 667 vom 16.03.2018

Referent: Stadtdirektor Andreas Bohmeyer

Von den 45 Mitgliedern waren 38 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit 23 gegen 15 Stimmen beschlossen:

1. Der Erlass anliegender, vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wird beschlossen.
2. Die erforderlichen überplanmäßigen Haushaltsmittel werden voraussichtlich durch den Deckungsring 1 - Personalausgaben - (ca. 59 Mio. €) abgedeckt. Sollte es dennoch zur Überschreitung des Deckungsringes kommen, können die überplanmäßigen Ausgaben durch Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 0.9000.0410 (Schlüsselzuweisungen) gedeckt werden.
3. Mit dem Beschluss unter Ziffer 1 sind die Anträge Nr. 635, 658 und 667 erledigt.

Landshut, den 23.03.2018
STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom ... 2018

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S.796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), folgende

Satzung

§ 1

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen 1. Bürgermeister mit der Berufsbezeichnung „Oberbürgermeister“ und 44 ehrenamtlichen Stadträten.

§ 2

Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse, deren Art, Zahl, Besetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit sich nach der Geschäftsordnung des Stadtrates richtet.

§ 3

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Stadtratsmitgliedern Befugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung für Verwaltungsbeiräte übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 600,- Euro. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich in der gleichen Weise, wie beamtenrechtliche Versorgungsbezüge nach der Besoldungsordnung A. Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalls.
Das Sitzungsgeld beträgt 60.- Euro je Sitzung; Sitzungsgeld wird auch für bis zu 40 Fraktions-sitzungen jährlich gezahlt.
Außerdem erhalten die Fraktionsvorsitzenden der jeweils im Stadtrat vertretenen Fraktionen eine monatliche Entschädigung in Höhe von
100 Euro bis zu 4 Fraktionsmitgliedern,
200 Euro von 5 bis 9 Fraktionsmitgliedern,
300 Euro ab 10 Fraktionsmitgliedern.
Fraktionslose Stadtratsmitglieder erhalten eine jährliche Entschädigungspauschale in Höhe von 1.500.- Euro, die Entschädigungspauschale erhöht sich in der gleichen Weise, wie beamtenrechtliche Versorgungsbezüge nach der Besoldungsordnung A.
- (3) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

- (1) Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer seiner Wahl zwei weitere ehrenamtliche Bürgermeister. Der 2. Bürgermeister vertritt den Oberbürgermeister im Falle dessen Verhinderung.
- (2) Sofern auch der 2. Bürgermeister verhindert ist, wird er durch den 3. Bürgermeister vertreten.

§ 5

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.04.2003 (ABl S. 55) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2012 (ABl S.210) außer Kraft.

Landshut, den ...
STADT LANDSHUT

Putz
Oberbürgermeister